

TE OGH 2023/8/30 150s76/23z

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.08.2023

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 30. August 2023 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Mag. Lendl als Vorsitzenden sowie die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. Michel-Kwapinski, Mag. Fürnkranz, Dr. Mann und Dr. Sadoghi in Gegenwart der Richteramtsanwärtlerin Mag. Eschenbacher als Schriftführerin in der Strafsache gegen * S* wegen des Verbrechens der absichtlichen schweren Körperverletzung nach § 87 Abs 1 StGB und weiterer strafbarer Handlungen über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung des Angeklagten gegen das Urteil des Landesgerichts Feldkirch als Schöffengericht vom 15. Mai 2023, GZ 58 Hv 14/23h-11, weiters über die Beschwerde des Angeklagten gegen den zugleich gefassten Beschluss nach § 494a StPO nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung denDer Oberste Gerichtshof hat am 30. August 2023 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Mag. Lendl als Vorsitzenden sowie die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. Michel-Kwapinski, Mag. Fürnkranz, Dr. Mann und Dr. Sadoghi in Gegenwart der Richteramtsanwärtlerin Mag. Eschenbacher als Schriftführerin in der Strafsache gegen * S* wegen des Verbrechens der absichtlichen schweren Körperverletzung nach Paragraph 87, Absatz eins, StGB und weiterer strafbarer Handlungen über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung des Angeklagten gegen das Urteil des Landesgerichts Feldkirch als Schöffengericht vom 15. Mai 2023, GZ 58 Hv 14/23h-11, weiters über die Beschwerde des Angeklagten gegen den zugleich gefassten Beschluss nach Paragraph 494 a, StPO nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird zurückgewiesen.

Zur Entscheidung über die Berufung und die Beschwerde werden die Akten dem Oberlandesgericht Innsbruck zugeleitet.

Dem Angeklagten fallen auch die Kosten des bisherigen Rechtsmittelverfahrens zur Last.

Text

Gründe:

[1] Mit dem angefochtenen Urteil wurde * S* des Verbrechens der absichtlichen schweren Körperverletzung nach § 87 Abs 1 StGB (I./) und der Vergehen der Körperverletzung nach §§ 15, 83 Abs 1 StGB (II./) schuldig erkannt. [1] Mit dem angefochtenen Urteil wurde * S* des Verbrechens der absichtlichen schweren Körperverletzung nach Paragraph 87, Absatz eins, StGB (römisch eins./) und der Vergehen der Körperverletzung nach Paragraphen 15, 83, Absatz eins, StGB (römisch zwei./) schuldig erkannt.

[2] Danach hat er am 25. Dezember 2022 in F*

I./ * Sh* absichtlich eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs 1 StGB) zugefügt, indem er diesem mehrere kräftige Faustschläge gegen Gesicht und Körper versetzte, ihm die Jacke über den Kopf „zog bzw“ zu ziehen versuchte und ihn zu Fall brachte, dem am Boden Liegenden weitere massive Faustschläge ins Gesicht und einen wuchtigen Tritt mit dem Fuß gegen das Gesicht versetzte, nach einer kurzen Unterbrechung der Tötlichkeiten ihm neuerlich Faustschläge gegen Gesicht und Oberkörper versetzte und ihn durch Krafteinwirkung gegen ein Bein nochmals zu Fall brachte, wobei Sh* blutende Kratzwunden im Gesicht und am Hals sowie eine distale Radiusfraktur links (handgelenksnaher Bruch der Speiche), die mit einem Unterarmgips versorgt werden musste, mithin eine an sich schwere Körperverletzung, erlitt;

römisch eins./ * Sh* absichtlich eine schwere Körperverletzung (Paragraph 84, Absatz eins, StGB) zugefügt, indem er diesem mehrere kräftige Faustschläge gegen Gesicht und Körper versetzte, ihm die Jacke über den Kopf „zog bzw“ zu ziehen versuchte und ihn zu Fall brachte, dem am Boden Liegenden weitere massive Faustschläge ins Gesicht und einen wuchtigen Tritt mit dem Fuß gegen das Gesicht versetzte, nach einer kurzen Unterbrechung der Tötlichkeiten ihm neuerlich Faustschläge gegen Gesicht und Oberkörper versetzte und ihn durch Krafteinwirkung gegen ein Bein nochmals zu Fall brachte, wobei Sh* blutende Kratzwunden im Gesicht und am Hals sowie eine distale Radiusfraktur links (handgelenksnaher Bruch der Speiche), die mit einem Unterarmgips versorgt werden musste, mithin eine an sich schwere Körperverletzung, erlitt;

II./ Personen vorsätzlich am Körper zu verletzen versucht, indem er ihnen Faustschläge ins Gesicht zu versetzen versuchte, und zwarrömisch zwei./ Personen vorsätzlich am Körper zu verletzen versucht, indem er ihnen Faustschläge ins Gesicht zu versetzen versuchte, und zwar

1./ * N* und

2./ * B*.

Rechtliche Beurteilung

[3] Gegen den Schuldspruch zu I./ richtet sich die auf § 281 Abs 1 Z 5, 5a und 9 lit a StPO gestützte Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten, die ihr Ziel verfehlt. [3] Gegen den Schuldspruch zu römisch eins./ richtet sich die auf Paragraph 281, Absatz eins, Ziffer 5, 5 a und 9 Litera a, StPO gestützte Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten, die ihr Ziel verfehlt.

[4] Dem – mit der Behauptung einer „unstatthaften Vermutung zu Lasten des Angeklagten“ erhobenen – Einwand einer offenbar unzureichenden Begründung (Z 5 vierter Fall) zuwider ist die Ableitung der Feststellungen zur subjektiven Tatseite zu I./ (US 9, 12) aus dem äußeren Tatgeschehen (US 6 ff), der jahrelangen Kampfsportausbildung des Angeklagten (US 3) und dessen Vorbelastung wegen ähnlich gelagerter Tötlichkeiten (US 3 ff) unter dem Aspekt der Begründungstauglichkeit nicht zu beanstanden. Im Übrigen ist es ohne weiteres rechtsstaatlich vertretbar, von einem gezeigten Verhalten auf ein zugrundeliegendes Wollen oder Wissen zu schließen (RIS-Justiz RS0098671, RS0116882). [4] Dem – mit der Behauptung einer „unstatthaften Vermutung zu Lasten des Angeklagten“ erhobenen – Einwand einer offenbar unzureichenden Begründung (Ziffer 5, vierter Fall) zuwider ist die Ableitung der Feststellungen zur subjektiven Tatseite zu römisch eins./ (US 9, 12) aus dem äußeren Tatgeschehen (US 6 ff), der jahrelangen Kampfsportausbildung des Angeklagten (US 3) und dessen Vorbelastung wegen ähnlich gelagerter Tötlichkeiten (US 3 ff) unter dem Aspekt der Begründungstauglichkeit nicht zu beanstanden. Im Übrigen ist es ohne weiteres rechtsstaatlich vertretbar, von einem gezeigten Verhalten auf ein zugrundeliegendes Wollen oder Wissen zu schließen (RIS-Justiz RS0098671, RS0116882).

[5] Auch die zu I./ getroffene Feststellung, wonach der handgelenksnahe Bruch der Speiche (distale Radiusfraktur links) des Sh* eine unmittelbare Folge der Tötlichkeiten des Angeklagten (und nicht eines behaupteten Treppensturzes vom folgenden Tag) ist (US 8 f), wurde – entgegen der Beschwerdekritik (Z 5 vierter Fall) – mängelfrei begründet. Denn die Tatrichter haben diese Konstatierung unter Beachtung der eine solche Kausalität verneinenden Aussage des Tatopfers logisch und empirisch einwandfrei auf den durch die (per Videoaufzeichnung dokumentierten) Tötlichkeiten des Angeklagten bedingten Sturz des Sh* auf dessen linkes Handgelenk und die von dieser Körperstelle durch die einschreitenden Polizisten angefertigten Fotos gestützt (US 11 f). [5] Auch die zu römisch eins./ getroffene Feststellung, wonach der handgelenksnahe Bruch der Speiche (distale Radiusfraktur links) des Sh* eine unmittelbare Folge der Tötlichkeiten des Angeklagten (und nicht eines behaupteten Treppensturzes vom folgenden Tag) ist (US 8 f), wurde – entgegen der Beschwerdekritik (Ziffer 5, vierter Fall) – mängelfrei begründet. Denn die Tatrichter haben diese Konstatierung unter Beachtung der eine solche Kausalität verneinenden Aussage des Tatopfers logisch und empirisch

einwandfrei auf den durch die (per Videoaufzeichnung dokumentierten) Tötlichkeiten des Angeklagten bedingten Sturz des Sh* auf dessen linkes Handgelenk und die von dieser Körperstelle durch die einschreitenden Polizisten angefertigten Fotos gestützt (US 11 f).

[6] Mit Blick auf die (erfolglos bekämpften) Feststellungen zur subjektiven Tatseite (Absicht auf Zufügung einer schweren Verletzung) und die Gleichwertigkeit von Versuch und Vollendung (RIS-Justiz RS0122138) spricht die Mängelrüge insoweit im Übrigen auch keine für den Schuldspruch oder die Subsumtion nach § 87 Abs 1 StGB entscheidende Tatsache an. [6] Mit Blick auf die (erfolglos bekämpften) Feststellungen zur subjektiven Tatseite (Absicht auf Zufügung einer schweren Verletzung) und die Gleichwertigkeit von Versuch und Vollendung (RIS-Justiz RS0122138) spricht die Mängelrüge insoweit im Übrigen auch keine für den Schuldspruch oder die Subsumtion nach Paragraph 87, Absatz eins, StGB entscheidende Tatsache an.

[7] Gleiches gilt für die Tatsachenrüge (Z 5a), die sich mit dem Hinweis auf den Ambulanzbericht vom 27. Dezember 2022 und die Aussage des Tatopfers in der Hauptverhandlung gegen die Feststellung zur Verursachung des handgelenksnahen Bruchs der Speiche des Sh* durch den Angeklagten wendet. Erhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit des Ausspruchs über entscheidende Tatsachen vermag die Beschwerde damit jedenfalls nicht zu wecken (RIS-Justiz RS0118780). [7] Gleiches gilt für die Tatsachenrüge (Ziffer 5 a.), die sich mit dem Hinweis auf den Ambulanzbericht vom 27. Dezember 2022 und die Aussage des Tatopfers in der Hauptverhandlung gegen die Feststellung zur Verursachung des handgelenksnahen Bruchs der Speiche des Sh* durch den Angeklagten wendet. Erhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit des Ausspruchs über entscheidende Tatsachen vermag die Beschwerde damit jedenfalls nicht zu wecken (RIS-Justiz RS0118780).

[8] Der Zweifelsgrundsatz (in dubio pro reo) kann niemals Gegenstand der formellen Nichtigkeitsgründe des § 281 Abs 1 Z 5 und Z 5a StPO sein (RIS-Justiz RS0102162). Im Übrigen stellt er auch keine negative Beweisregel dar und verpflichtet das erkennende Gericht nicht, sich bei mehreren denkbaren Schlussfolgerungen durchwegs für die dem Angeklagten günstigste Variante zu entscheiden (RIS-Justiz RS0098336, RS0099674). [8] Der Zweifelsgrundsatz (in dubio pro reo) kann niemals Gegenstand der formellen Nichtigkeitsgründe des Paragraph 281, Absatz eins, Ziffer 5 und Ziffer 5 a, StPO sein (RIS-Justiz RS0102162). Im Übrigen stellt er auch keine negative Beweisregel dar und verpflichtet das erkennende Gericht nicht, sich bei mehreren denkbaren Schlussfolgerungen durchwegs für die dem Angeklagten günstigste Variante zu entscheiden (RIS-Justiz RS0098336, RS0099674).

[9] Insgesamt will die Beschwerde (Z 5, Z 5a) aus den (erwogenen) Beweisergebnissen für den Angeklagten günstigere Schlussfolgerungen gezogen wissen, womit sie bloß unzulässig die Beweiswürdigung der Tatrichter nach Art einer im kollegialgerichtlichen Verfahren nicht vorgesehenen (§ 283 Abs 1 StPO) Berufung wegen des Ausspruchs über die Schuld bekämpft (RIS-Justiz RS0098400, RS0099455). [9] Insgesamt will die Beschwerde (Ziffer 5,, Ziffer 5 a.) aus den (erwogenen) Beweisergebnissen für den Angeklagten günstigere Schlussfolgerungen gezogen wissen, womit sie bloß unzulässig die Beweiswürdigung der Tatrichter nach Art einer im kollegialgerichtlichen Verfahren nicht vorgesehenen (Paragraph 283, Absatz eins, StPO) Berufung wegen des Ausspruchs über die Schuld bekämpft (RIS-Justiz RS0098400, RS0099455).

[10] Soweit die Rechtsrüge (Z 9 lit a) Konstatierungen zur erforderlichen Absichtlichkeit (§ 5 Abs 2 StGB) des Angeklagten vermisst, orientiert sie sich prozessordnungswidrig (RIS-Justiz RS0099810) nicht am festgestellten Sachverhalt (US 9, 12 f). [10] Soweit die Rechtsrüge (Ziffer 9, Litera a,) Konstatierungen zur erforderlichen Absichtlichkeit (Paragraph 5, Absatz 2, StGB) des Angeklagten vermisst, orientiert sie sich prozessordnungswidrig (RIS-Justiz RS0099810) nicht am festgestellten Sachverhalt (US 9, 12 f).

[11] Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher – in Übereinstimmung mit der Stellungnahme der Generalprokuratur – bereits bei der nichtöffentlichen Beratung sofort zurückzuweisen (§ 285d Abs 1 StPO), woraus die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts zur Entscheidung über die Berufung und die Beschwerde folgt (§§ 285i, 498 Abs 3 StPO). [11] Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher – in Übereinstimmung mit der Stellungnahme der Generalprokuratur – bereits bei der nichtöffentlichen Beratung sofort zurückzuweisen (Paragraph 285 d, Absatz eins, StPO), woraus die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts zur Entscheidung über die Berufung und die Beschwerde folgt (Paragraphen 285 i, 498, Absatz 3, StPO).

[12] Die Kostenentscheidung beruht auf § 390a Abs 1 StPO. [12] Die Kostenentscheidung beruht auf Paragraph 390 a, Absatz eins, StPO.

Textnummer

E139205

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2023:0150OS00076.23Z.0830.000

Im RIS seit

20.09.2023

Zuletzt aktualisiert am

20.09.2023

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at